

## **Feuerwehrsatzung der Gemeinde Grünbach vom 16.06.2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach hat am 16.06.2021 auf Grund von:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), und
2. § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521),

die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Grünbach ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.  
Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Grünbach und Muldenberg.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Grünbach“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnahmen beifügen.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus einer aktiven Abteilung, der alle Einsatzkräfte, die nach §3 aufgenommen wurden und den aktiven Dienst noch nicht nach §4 beendet haben, angehören. Die Einsatzkräfte werden den Ortsfeuerwehren zugeordnet und bilden dort eine aktive Abteilung. Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren bestehen Alters- und Ehrenabteilungen in den jeweiligen Ortsfeuerwehren sowie eine Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen gegliedert sein kann.

### **§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:
  - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
  - b) Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG an der Durchführung von Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen mitzuwirken.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Gemeindefeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Soll in 2 Feuerwehren gleichzeitig aktiver Feuerwehrdienst geleistet werden, sollen Einzelheiten zur Aus- und Fortbildung, sowie zum Einsatzdienst schriftlich zwischen den Feuerwehren geregelt werden.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Gemeindefeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des §3 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder die Nichteignung im Sinne des §3 Absatz 1 festgestellt wird, oder
- f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend.

(8) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss.

(9) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad, seinen Ausbildungsstand und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten (Dienstzeugnis).

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

(1) Die Angehörigen der aktiven Abteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht:

- a) den Gemeindefeuerwehrliter und dessen Stellvertreter
- b) den für sie zuständigen Ortswehrliter und dessen Stellvertreter, sowie
- c) die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses ihrer Ortsfeuerwehr

zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer gesonderten Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des §63 Absatz 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(6) Die aktiven Angehörigen einer Ortsfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Ortswehrleiter vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

### **§ 6 Jugendfeuerwehr**

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. §18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeinde-, und Ortswehrleiter.  
Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend,

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) das 18. Lebensjahr beendet hat,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- e) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Mitgliedschaft in der aktiven Abteilung der Feuerwehr schließt eine Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr nicht aus.

### **§ 7 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehren können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr in Ehren ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

### **§ 8 Ehrenmitglieder**

(1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeinde- und Ortsfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) bis f) ist die Abberufung möglich.

## **§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- (1) der Gemeindeführer/die Ortsführer
- (2) die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr/ der Ortsfeuerwehren
- (3) der Gemeindefeuerwehrausschuss

## **§ 10 Gemeindeführer**

(1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden nach § 14 gewählt und berufen.

(2) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortsführer vorher beteiligen.

(5) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(6) Der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Grünbach besitzt 2 Stellvertreter, der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Muldenberg besitzt 1 Stellvertreter.

(7) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1, Absatz 2, hier jedoch nur die Buchst. a), b), d) bis j), der Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindefeuerwehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters.

(8) Der Gemeindefeuerwehrleiter/ die Ortswehrleiter, sowie deren Stellvertreter, können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses und Bestätigung durch den Gemeinderat abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 14 Absatz 2 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

## **§ 11 Hauptversammlungen**

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters kann jährlich, muss aber mindestens im Jahre des Ablaufs seiner Amtszeit eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchgeführt werden. Der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.

(2) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung jeder Ortsfeuerwehr durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn im selben Jahr eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr stattfindet, dann ist nur die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehren, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren hat der jeweilige Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit seiner Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(3) Eine ordentliche Hauptversammlung ist von dem jeweils zuständigen Ortswehrleiter für die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren, oder dem Gemeindefeuerwehrleiter für die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr einzuberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens der Hälfte der aktiven Angehörigen der jeweiligen Hauptversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der jeweiligen Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Gemeindefeuerwehrleiter auf Anforderung vorzulegen ist.

## **§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss**

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters.

Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, sowie den Ortswehrleitern mit ihren Stellvertretern und dem Jugendfeuerwehrwart. Die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren sind ebenfalls Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses. In den Hauptversammlungen werden ein weiteres Mitglied der Ortsfeuerwehr Muldenberg und zwei weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehr Grünbach in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt. Ist einer der Gerätewarte oder der Jugendwart gleichzeitig Mitglied einer Ortswehrleitung, so besteht eine Doppelfunktion und die entsprechende Ortsfeuerwehr darf ein zusätzliches Mitglied in den Ausschuss wählen.

(3) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus dem Ausschuss, rückt der Kandidat der entsprechenden Ortsfeuerwehr an diese Stelle nach, der bei der letzten Wahl nach den gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los welcher Kandidat nachrücken darf.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt wird. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindeführers.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 13 Bestellung von Funktionsträgern**

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- a) die Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
- b) die Gerätewarte und Beauftragte Atemschutz, sowie
- c) der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter.

(2) Der Gemeindeführer bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Ein Rechtsanspruch auf eine Funktionsübernahme nach absolvierten Lehrgängen durch ein Feuerwehrmitglied besteht nicht.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehren werden dem Gemeindeführer durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.

### **§ 14 Wahlen**

(1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter, sowie die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Des Weiteren müssen sie die von den Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Inneren geforderten Voraussetzungen aufweisen. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(3) Die nach Absatz 1 durchzuführenden Wahlen und die Wahl des Gemeindefeuerwehrausschusses sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte jeweils mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind. Die Bewerber zu den Wahlen können sich auf Erfassungslisten, die mindestens 4 Wochen vor der Wahl in den entsprechenden Gerätehäusern ausgehängt werden, eintragen. Bei entsprechender Eignung finden sie Eintrag auf dem Wahlvorschlag. Es ist möglich sich auf allen Erfassungslisten einzutragen.

(4) Wahlen sind geheim durchzuführen.

(5) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(6) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist.

(7) Ist eine Wahl in Form einer Präsenzveranstaltung der Wahlberechtigten aus wichtigen Gründen generell nicht möglich, ist dies vom Wahlleiter laut Absatz 5 festzustellen und die betreffenden Wahlen können generell als Briefwahl durchgeführt werden. Die nach den Absätzen 1 bis 4 und 8 bis 14 beschriebenen Wahlgrundsätze finden auch hier Anwendung. Analog Absatz 6 können die Wahlen in diesem Fall nur dann anerkannt werden, wenn jeweils mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen ihre Stimmen abgegeben haben.

(8) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach 14 Tagen eine Neuwahl durchzuführen. Gewinnt ein Kandidat die Wahl zum Gemeindefeuerleiter und ist er ebenfalls auf dem Wahlvorschlag für den Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters eingetragen, so ist er vom Wahlvorschlag des darauffolgenden Wahlganges zum stellvertretenden Gemeindefeuerleiter zu streichen.

(9) Die Wahl der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählter Ortswehrleiter ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach 14 Tagen eine Neuwahl durchzuführen. Gewinnt ein Kandidat die Wahl zum Ortswehrleiter und ist er ebenfalls auf dem Wahlvorschlag für den Stellvertreter des Ortswehrleiters eingetragen, so ist er vom Wahlvorschlag des darauffolgenden Wahlganges zum stellvertretenden Ortswehrleiter zu streichen. Gewählte Stellvertreter sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten haben.

Jeder Wahlberechtigte hat dabei so viele Stimmen, wie Stellvertreter zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenanzahl durchzuführen. Bei mehreren zu wählenden Stellvertretern ist eine Rangordnung festzulegen. Erster Stellvertreter ist der Kandidat, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der zuständige Ortswehrleiter.

(10) Sofern durchzuführen, sind im Anschluss an die Wehrleitungswahlen die Wahlen zum Gemeindefeuerwehrausschuss durchzuführen. Gewinnt ein Kandidat die Wahl in eine der Ortswehrleitungen oder die Gemeindefeuerwehrleitung, so ist er vom Wahlvorschlag zum Gemeindefeuerwehrausschuss als gesetztes Mitglied zu streichen. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird zwischen den Bewerbern mit gleichem Stimmanteil eine Stichwahl durchgeführt, bei der die einfache Mehrheit über einen Einzug in den Ausschuss entscheidet.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(13) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 11 erfolgt, beruft der Bürgermeister die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

(14) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(15) Der Gemeindefeuerwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindefeuerwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindefeuerwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(16) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten (und mit Zustimmung des Gemeinderates) einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

## § 15 Schlussbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen für Angehörige der Gemeindefeuerwehr Grünbach und deren Funktionsbezeichnungen gelten entsprechend für weibliche und männliche Angehörige, welche in gleicher Weise berücksichtigt werden.

## § 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünbach, den 16.06.2021



Ralf Kretzschmann  
Bürgermeister

